

Abstimmung

27. November 2022

kanton**schwyz** 

Erläuterungen

Gesetz über die Magistratspersonen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
------------	---

Erläuterungen	5–9
---------------	-----

Gesetz über die Magistratspersonen

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	5
2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage	6–7
3. Die Argumente der Mehrheit des Kantonsrates	8
4. Die Argumente des Referendumskomitees im Wortlaut	9

Wortlaut der Vorlage	10–15
----------------------	-------

Empfehlung an die Stimmberechtigten	16
-------------------------------------	----

Abstimmung vom 27. November 2022

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 27. November 2022 die folgende kantonale Vorlage:

Gesetz über die Magistratspersonen

Das Gesetz über die Magistratspersonen regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Neu üben die Mitglieder des Regierungsrates ihre Tätigkeit im Vollamt und nicht mehr im sogenannten Hauptamt aus. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen, die Besoldung und die Abfindung bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl.

Schwyz, im September 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: André Rügsegger

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Erläuterungen

Gesetz über die Magistratspersonen

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Das zur Abstimmung gelangende Gesetz über die Magistratspersonen regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Nicht dem Gesetz unterstellt sind die nebenamtlichen Richter.

Das Gesetz regelt je separat für die Mitglieder des Regierungsrates sowie für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, die Besoldung und Spesen, den Umgang mit Entschädigungen Dritter sowie die Abfindung bei Beendigung des Amtes bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl.

Neu üben die Mitglieder des Regierungsrates ihre Tätigkeit im Vollamt aus. Damit wird die heute bestehende Möglichkeit, zusätzlich zur Regierungstätigkeit Mandate auf privater Basis auszuüben, aufgehoben. Dem Vollamt entsprechend wird die Besoldung für die Mitglieder des Regierungsrates angepasst.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 das Gesetz über die Magistratspersonen mit 79 zu 6 Stimmen angenommen. Gegen diese Gesetzesvorlage ist das Referendum zustande gekommen.

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Gesetz über die Magistratspersonen vom 25. Mai 2022 annehmen?

2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Auslöser für das vorliegende Gesetz über die Magistratspersonen war das von der Rechts- und Justizkommission eingereichte Postulat P 5/12 «Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten». Darin wurde eine grundsätzliche Überprüfung der Anstellungsbedingungen für Magistratspersonen gefordert. Ziel des Vorstosses war es, klare und den aktuellen Anforderungen entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Da den Magistratspersonen eine besondere Unabhängigkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben zukommt, werden ihre Anstellungsbedingungen in einem separaten Gesetz geregelt und nicht in das Personal- und Besoldungsgesetz integriert. Das Gesetz über die Magistratspersonen wurde von der hauptverantwortlichen Staatswirtschaftskommission erarbeitet. Der Regierungsrat war mit Rücksicht auf die eigene Betroffenheit nicht an der Ausarbeitung beteiligt.

2.1 Grundsätze

Die zur Abstimmung gelangende Vorlage regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Nicht dem Gesetz unterstellt sind die nebenamtlichen Richter. Für sie gilt das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997 (SRSZ 140.520).

Das Gesetz über die Magistratspersonen enthält je separate Bestimmungen für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte sowie gemeinsame Bestimmungen.

2.2 Bestimmungen für die Mitglieder des Regierungsrates

Die aktuelle Besoldung des Regierungsrates basiert auf dem Gesetz über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals von 1968. Damals wurde die Funktion des Regierungsrates als sogenanntes Hauptamt betrachtet. Das bedeutet, dass die Mitglieder des Regierungsrates weitere Mandate auf privater Basis ausüben können. Aufgrund der Entwicklung der vergangenen fünfzig Jahre ist das Amt des Regierungsrates faktisch zu einem Vollamt geworden, das keine zusätzlichen Mandate mehr möglich macht.

Das vorliegende Gesetz definiert das Amt des Regierungsrates als Vollamt. Damit werden weitere private Mandate neben der Regierungstätigkeit ausgeschlossen. Die Unvereinbarkeit gilt auch für ein Mandat als National- oder Ständerat. Die Besoldung wird dem Wechsel von einem Hauptamt in ein Vollamt angepasst. Sie beträgt anstelle der heute rund 180 000 Franken neu rund 250 000 Franken.

Damit liegt das Gehalt leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt. Entschädigungen für Mandate, die Mitglieder des Regierungsrates im Rahmen ihrer Tätigkeit ausüben, sind zukünftig der Staatskasse abzuliefern.

Gemäss aktuell geltender Bestimmung haben Mitglieder des Regierungsrates nach ihrem Rücktritt oder nach einer Abwahl unter gewissen Umständen Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegehalt, dessen Höhe sich nach der Amtsdauer richtet. Dieses Ruhegehalt wird in der neuen Vorlage durch eine einmalige Abfindung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ersetzt. Eine Abfindung entfällt, wenn bei Beendigung des Amtes das Rentenalter erreicht wird.

Die Mehrkosten aufgrund der Lohnanpassung und der Abfindung werden mittel- bis langfristig durch den Wegfall der Ruhegehälter kompensiert.

2.3 Bestimmungen für die Richter

Die Regelungen für die Beendigung des Amtes und die Abfindung bilden den Kern der Bestimmungen für die Richter. Darin wird insbesondere das Verfahren einer Nichtwiederwahl geregelt. Falls die vorberatende Kommission des Kantonsrates beabsichtigt, einen Richter nicht mehr zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat sie sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer eine Pflicht zur Anhörung des betroffenen Richters. Wird ein Richter nicht mehr wiedergewählt, hat er Anrecht auf eine Abfindung in der Höhe von sechs Monatslöhnen bis maximal einem Jahreslohn. Kein Anspruch auf eine Abfindung besteht, wenn ein Richter zurücktritt.

Das Gesetz regelt das Verfahren einer Nichtwiederwahl, nicht aber mögliche Gründe dafür. Für eine Nichtwiederwahl müssen aber gewichtige Gründe vorliegen, um die richterliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Diese ist auch durch die Bundesverfassung gewährleistet.

Nebenbeschäftigungen sind bei den Richtern grundsätzlich zugelassen. Damit werden beispielsweise Lehraufträge an Hochschulen und Universitäten ermöglicht. Honorare für Nebenbeschäftigungen, die während der Arbeitszeit ausgeübt werden, müssen dem Kanton abgeliefert werden.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Richter regeln die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Mutterschaft, die Zulässigkeit der Geschenkannahme, Dienststabwesenheit, Leistungen im Todesfall und den Rechtsschutz. Diese Bestimmungen lehnen sich weitgehend an die gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung an.

3. Die Argumente der Mehrheit des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 das Gesetz über die Magistratspersonen mit 79 zu 6 Stimmen angenommen. Die Hauptargumente der Mehrheit des Kantonsrates:

- Der sogenannte «Justizstreit» hat Gesetzeslücken beim Verfahren und bei den Folgen einer Nichtwiederwahl der obersten Richter aufgezeigt. Diese werden mit dem vorliegenden Gesetz geschlossen, indem das Verfahren einer Nichtwiederwahl geregelt wird. Mit dem Verzicht auf die Regelung der materiellen Voraussetzungen einer Nichtwiederwahl bleibt die Unabhängigkeit der Justiz unangetastet.
- Die heutige Entschädigung des Regierungsrates basiert auf einem Gesetz aus dem Jahr 1968. Darin wird das Amt des Regierungsrates als Hauptamt verstanden – also als eine Aufgabe, bei der noch weitere Nebentätigkeiten erlaubt sind. Seither hat sich das Amt stark verändert. Der Wechsel von einem Hauptamt in ein Vollamt ist aufgrund der Komplexität, der gewachsenen Aufgaben und der grösseren Führungsaufgaben angezeigt. Neu sollen dafür Nebenbeschäftigungen von Regierungsmitgliedern explizit nicht mehr erlaubt sein. Die Neuregelung ist mit einer marktkonformen Entschädigung verbunden und verhindert Interessenkonflikte.
- Der Lohn der Schwyzer Regierungsmitglieder liegt aktuell bei rund 180 000 Franken und ist im interkantonalen Vergleich im untersten Bereich. Der Durchschnittsverdienst der Regierungsmitglieder der Schweizer Kantone liegt bei rund 258 000 Franken. Mit der Anpassung der Entschädigung würde das Gehalt eines Schwyzer Regierungsratsmitgliedes rund 250 000 Franken betragen und damit leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen.
- Mit der aktuellen Regelung verdient ein Amtsvorsteher teilweise mehr als der ihm vorgesetzte Regierungsrat. Zukünftig wird ein Mitglied des Regierungsrates mit 110 % der maximalen Lohnklasse entschädigt, womit sich die organisatorische Hierarchie auch in der Lohnstruktur abbildet.
- Während der Lohn angehoben wird, soll im Gegenzug das Ruhegehalt wegfallen. Tritt ein Regierungsmitglied zurück oder wird es abgewählt, wird es in Zukunft kein lebenslanges Ruhegehalt mehr erhalten, sondern eine einmalige Abfindung. Damit wird eine als nicht mehr zeitgemäss empfundene Regelung abgeschafft.
- Aufgrund der Lohnanpassungen bei den Regierungsräten steigen die Lohnkosten zwar jährlich um 0.4 Mio. Franken, was rund 0.2 % der kantonalen Lohnkosten entspricht. Demgegenüber fallen die Ruhegehälter weg. Die Vorlage wird mittel- bis langfristig kostenneutral sein.

Erläuterungen

4. Die Argumente des Referendumskomitees im Wortlaut

Liebe Stimmberechtigte

Dank dem vom Bund der Steuerzahler ergriffenen Referendum haben Sie heute die Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen und die Löhne unserer Magistraten selber zu bestimmen! Die bisherigen grosszügigen Saläre und Vorteile sind sehr attraktiv und passen zum Ehrenamt als Regierungsrätin/Regierungsrat.

Während viele Menschen wegen der steigenden Inflation, Ende Monat immer weniger im Portemonnaie haben, wollten die Kantonsräte – ohne Not – für die Regierung eine satte Lohnerhöhung durchboxen!

Der Schwyzer Regierungsrat wird bereits heute gut entlohnt und braucht im Falle einer Abwahl oder Abdankung keine goldenen Fallschirme in der Höhe von 125 000 Franken (!). Das ist für ein Ehrenamt sicher nicht angebracht!

Gemäss neuem Gesetz soll der Regierungsrat ausschliesslich künftig im Vollamt tätig sein. Dabei ist das heutige Modell, das den Regierungsrätinnen und Regierungsräten zum Teil wichtige Nebenämter erlaubt, vorzuziehen! Künftig ist ein Nebenamt verboten. Das heisst, ein erfolgreicher Unternehmer, der z. B. heute ein Familienunternehmen führt, wird sich hüten, für den Regierungsrat zu kandidieren. Die neue Regelung schränkt die Auswahl enorm ein.

Sie liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben, dank dem Referendum, die einmalige Möglichkeit, die erzwungenen neuen und viel teureren und restriktiven Anstellungsbedingungen für unsere höchsten Magistraten abzulehnen!

Lassen wir die bewährten heute gültigen ausgezeichneten Arbeitsbestimmungen und stimmen Sie NEIN zum Neuen Arbeitsgesetz.

Wir danken Ihnen:

Bund der Steuerzahler des Kantons Schwyz, Beat Studer, Präsident

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte (Gesetz über die Magistratspersonen, MaG)¹

(Vom 25. Mai 2022)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage der Staatswirtschaftskommission,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende Magistratspersonen:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Gerichtspräsidenten sowie weitere voll- und teilamtliche Richter, die einem kantonalen Gericht angehören (nachstehend «Richter»).

² Nebenamtliche Richter im Sinne von § 34 Abs. 3 des Justizgesetzes unterstehen dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997².

II. Mitglieder des Regierungsrates

§ 2 Pensum und Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihre Tätigkeit im Vollamt aus.

² Sie dürfen keine andere Erwerbstätigkeit, die nicht notwendigerweise mit der Amtsausübung einhergeht, ausüben.

³ Wird ein Mitglied des Regierungsrates in den Ständerat oder Nationalrat gewählt, darf es beide Ämter maximal bis Ende Juni des der Wahl in den National- oder Ständerat folgenden Jahres gleichzeitig ausüben.

§ 3 Besoldung

¹ Der Jahreslohn eines Mitgliedes des Regierungsrates entspricht 110 % des Maximallohnes des obersten Lohnbandes des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG)³.

² Der Landammann bezieht im Wahljahr eine Zulage im Umfang von 8 % des Jahreslohnes und im folgenden Jahr eine solche von 4 %.

³ Es werden dieselben Sozialzulagen wie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ausgerichtet.

§ 4 Spesen

¹ Spesen, namentlich Auslagen für Verpflegung und Inlandreisen, werden jährlich mit einer Pauschale von 12 000 Franken ersetzt.

² Zudem besteht Anspruch auf:

- a) den Ersatz für Auslagen im Zusammenhang mit amtsbedingten auswärtigen Übernachtungen und Auslandsreisen;
- b) ein Generalabonnement 1. Klasse.

³ Die Pauschale gemäss Abs. 1 wird bei Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft oder Dienstabwesenheit von mehr als 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Umfang der darüberhinausgehenden Abwesenheit gekürzt.

§ 5 Entschädigungen Dritter

Honorare, Sitzungsgelder und andere Entschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen der Amtsausübung fallen der Staatskasse zu.

§ 6 Abfindung

a) Anspruch

¹ Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wird eine Abfindung ausgerichtet. Diese beträgt sechs Monatslöhne.

² Kein Anspruch besteht, sofern das Mitglied des Regierungsrates im Zeitpunkt der Beendigung des Amtes Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung oder das ordentliche AHV-Rentenalter der Männer vollendet hat.

b) Kürzung

Die Abfindung wird bei längerfristiger oder dauernden Arbeitsunfähigkeit um den über die Beendigung des Amtes hinaus dauernden Lohnfortzahlungsanspruch gekürzt und nach dem Ende des Lohnfortzahlungsanspruchs ausgerichtet.

III. Richter

§ 8 Nebenbeschäftigung

Betreffend Nebenbeschäftigungen gelten die Bestimmungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung analog.

§ 9 Besoldung

¹ Der Jahreslohn beträgt 160% des Grundlohnes des im Anhang aufgeführten Lohnbandes gemäss Personalgesetz.

² Bei teilamtlichen Richtern entspricht der Jahreslohn anteilmässig ihrem Beschäftigungsgrad.

³ Es werden dieselben Sozialzulagen wie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ausgerichtet.

§ 10 Vergütungen

Vergütungen und Spesen werden analog den Bestimmungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ausgerichtet.

§ 11 Entschädigungen Dritter

Honorare, Sitzungsgelder und andere Entschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen der Amtsausübung fallen der Staatskasse zu, sofern er dazu Arbeitszeit beansprucht.

§ 12 Arbeitszeit und Ferien

¹ Betreffend Arbeitszeit und Ferien gelten die Bestimmungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung analog.

² Die Richter sind von der Ermittlung des Arbeitszeitsaldos befreit.

³ Sie haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder Auszahlung eines positiven Arbeitszeitsaldos.

§ 13 Nichtwiederwahl

Beabsichtigt die vorberatende Kommission des Kantonsrates, einen Richter nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat sie ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anhörung erfolgt in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer.

§ 14 Abfindung

a) Anspruch

¹ Bei Nichtwiederwahl wird eine Abfindung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ausgerichtet. Erfolgt die Anhörung gemäss § 13 weniger als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer, erhöht sich die Abfindung anteilmässig bis maximal ein Jahreslohn.

² Kein Anspruch besteht, sofern der Richter

a) zurücktritt;

b) im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung oder das ordentliche AHV-Rententalter der Männer vollendet hat.

§ 15 b) Kürzung

¹ Die Abfindung wird gekürzt bei:

a) längerfristiger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit, um den über die Beendigung des Amtes hinaus dauernden Lohnfortzahlungsanspruch;

b) Aufnahme einer neuen Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Amtes im Umfang des Lohnanteils, welcher den letzten Jahreslohn übersteigt.

² Im Falle einer längerfristigen oder dauernden Arbeitsunfähigkeit wird die Abfindung nach dem Ende des Lohnfortzahlungsanspruchs ausgerichtet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Lohnfortzahlung

a) bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Bei Unfall oder Krankheit hat die Magistratsperson während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit während höchstens zwei Jahren Anspruch auf Lohnfortzahlung.

² Die Lohnfortzahlung umfasst:

- a) im ersten Jahr 100 % der Besoldung;
- b) im zweiten Jahr 80 % der Besoldung.

³ Besteht bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl eine längerfristige oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, dauert der restliche Lohnfortzahlungsanspruch über das Ende des Amtes hinaus.

§ 17 b) bei Mutterschaft

¹ Bei Niederkunft während der Amtsdauer wird ein Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt. Während des Mutterschaftsurlaubs besteht Anspruch auf 80 % der Besoldung.

² Bei einer Amtsdauer von mindestens zwei Jahren im Zeitpunkt der Niederkunft beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen, wovon mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. Während des gesamten Mutterschaftsurlaubs besteht Anspruch auf 100 % der Besoldung.

§ 18 c) Abtretung

Wird Lohnfortzahlung nach §§ 16 f. gewährt, fallen die damit zusammenhängenden Leistungen der Sozialversicherungen oder von haftpflichtigen Dritten sowie die Einkünfte aus einem Ersatzerwerb im Umfang der Besoldung der Staatskasse zu.

§ 19 Anwendbarkeit der Personalgesetzgebung

Die Bestimmungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gelten analog hinsichtlich:

- a) Gewährung von Rechtsschutz;
- b) Annahme von Geschenken;
- c) Dienstabwesenheit;
- d) Leistung im Todesfall;
- e) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wobei über Ansprüche eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtes das Kantonsgericht entscheidet.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

a) Ruhegehalt und Abfindung

¹ Ruhegehälter für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits aus dem Amt ausgeschieden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Dies gilt auch für deren Witwen und Waisen.

² Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Regierungsrates können spätestens bis zu ihrem Amtsaustritt wählen, ob sie eine einmalige Abfindung oder das Ruhegehalt beziehen. Entscheidet sich das Mitglied für eine Abfindung, so erhält es geleistete Prämien in den Fonds für die Ruhegehälter samt Zins zurück.

³ Diese Massnahmen werden in erster Linie durch den Fonds und in zweiter Linie durch den Staatshaushalt finanziert.

§ 21 b) Besitzstandswahrung

Ist die Jahresbesoldung eines Richters gemäss § 9 geringer als nach bisherigem Recht, wird weiterhin die Besoldung nach bisherigem Recht ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuem Recht höher ist.

§ 22 c) Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig werden, sind auf den nächstmöglichen, zumutbaren Zeitpunkt aufzugeben.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gesetz über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1968⁴;
- b) Gesetz über Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. März 1958⁵.

§ 24 Änderung bisherigen Rechts

Das Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991⁶ wird wie folgt geändert:
§ 36 Überschrift, Abs. 2 (neu)

Geschenkannahme

² *Ausgenommen sind Auszeichnungen, Ehrungen oder sozial übliche Geschenke, sofern diese die Unabhängigkeit des Mitarbeiters nicht beeinträchtigen.*

Wortlaut der Vorlage

§ 25 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang

Die Richter sind in die folgenden Lohnbänder eingereiht:			
	Präsident	Vizepräsident	übrige Richter
Kantons- und Verwaltungsgericht	LB 20	LB 19	LB 17
Straf- und Jugendgericht sowie Zwangsmassnahmengericht	LB 19	LB 18	LB 16

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Thomas Hänggi
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-80.

² SRSZ 140.520.

³ SRSZ 145.110.

⁴ GS 15-549.

⁵ GS 14-109.

⁶ SRSZ 145.110.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. November 2022 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Gesetz über die Magistratspersonen